

Weisung 201805006 vom 22.05.2018 – Überprüfung der Zuweisung zur Knappschaftlichen Rentenversicherung

Laufende Nummer: 201805006
Geschäftszeichen: GR21 - 7262
Gültig ab: 22.05.2018
Gültig bis: 31.12.2018
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- GA RV 2

Die Zuordnung zur Knappschaftlichen Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld erfolgt weit überwiegend zu Unrecht. In der Folge kommt es zu überhöhten Beitragszahlungen. Bundesweit sind ca. 9.000 Fälle zu korrigieren. Die Bearbeitungsaufforderungen hierzu werden auf ca. 20 Wochen gestreckt.

1. Ausgangssituation

Die BA trägt für Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg) die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung (RV). Die Gesetzliche RV ist gegliedert in die Zweige „Allgemeine RV“ und „Knappschaftliche RV“. Die Beiträge zur Knappschaftlichen RV sind ca. 1/3 höher als zur Allgemeinen RV.

Bei der Bewilligung von Alg ist eine Zuordnung zum RV-Zweig vorzunehmen. Dabei ist eine Zuordnung zur Knappschaftlichen RV nur zutreffend bei letzter Beschäftigung in einem bergmännischen, überwiegend unterirdisch tätigen Betrieb oder bei damit zusammenhängenden bergmännischen Arbeiten (§ 134 SGB VI; vgl. GA RV 2.4).

Um die korrekte Zuordnung zur Knappschaftlichen RV sicherzustellen, wird seit 2012 im Alg-Antrag die Betriebsnummer des letzten Beschäftigungsbetriebs abgefragt. Eine Zuordnung zur Knappschaftlichen RV hat nur zu erfolgen, wenn die Betriebsnummer mit 980xxxxx oder 098xxxxx beginnt.

Nicht ausreichend für eine Zuordnung zur Knappschaftlichen RV ist insbesondere, wenn die „Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft – Bahn - See“ zuständiger RV-Träger ist oder Mitgliedschaft in der „Knappschaftlichen Krankenkasse“ vorliegt.

Nach Prüfung einer bundesweiten Stichprobe erfolgt die Zuweisung zur Knappschaftlichen RV weit überwiegend zu Unrecht. Festgestellt wurden u. a. – fehlerhafte – Zuordnungen zur Knappschaftlichen RV bei früherer Beschäftigung als Seemann, Drogerieverkäuferin, Elektro-Bauhelfer, Getränkefahrer, Dachdecker, Kindergärtnerin, Hausmeister, Zugbegleiter, IT-Spezialist, Bäckereiverkäuferin, Buchhalter in der Hausverwaltung. Ein Bezug zu bergmännischer Tätigkeit oder zu einem bergmännischem Betrieb lag jeweils nicht vor.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Bereinigungsaktion

Die OS-Teams Alg Plus erhalten demnächst Bearbeitungsaufforderungen für ca. 9.000 Fälle mit Zuordnung zur Knappschaftlichen RV. In diesen Fällen ist im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist die Zuordnung zur Knappschaftlichen RV jeweils umzustellen auf die Allgemeine RV. Eine Prüfung im Einzelfall hinsichtlich des korrekten RV-Zweiges ist nicht erforderlich; diese Prüfung wurde bereits von der Deutsche Rentenversicherung vorgenommen.

Die Erstellung der Bearbeitungsaufforderungen wird über einen Zeitraum von 20 Wochen gestreckt. Alle zwei Wochen werden Bearbeitungsaufforderungen zu den Endziffern 000 bis 099, 100 bis 199, 200 bis 299 usw. erstellt.


Der Text der Bearbeitungsaufforderung lautet:

Es liegen Zeiten mit Zuordnung zur Knappschaftlichen Rentenversicherung (RV) vor. Die Zuordnung ist auf Allgemeine RV umzustellen.

2.2 Künftige Zuweisung des RV-Zweiges

Die Prüfung des zutreffenden RV-Zweiges erfolgt künftig ausschließlich nach den Angaben in der Arbeitsbescheinigung. Eine Zuordnung zur Knappschaftlichen RV erfolgt nur, wenn

- die Versicherung bei der Knappschaftlichen RV durchgeführt wurde (Angabe unter Abschnitt 4.2 der Arbeitsbescheinigung)
- oder
- in ELBA-AW, Spalte „Arbeitgeber/Träger/Auszahler“ eine knappschaftliche Betriebsnummer (980xxxxx oder 098xxxxx) erfasst ist.



Im Alg-Antrag wird die Frage nach dem RV-Zweig bei der nächsten Auflage entfernt.
Langfristig ist eine maschinelle Zuordnung des RV-Zweiges nach der in ELBA erfassten Betriebsnummer vorgesehen.

3. Einzelaufträge

Die OS-Teams Alg Plus erledigen die Bearbeitungsaufforderungen. Die RDen halten die Überprüfungsaktion nach.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift